



Urheberrecht: Einigung im Rat und Parlamentsausschuss

Leistungsschutzrecht für Presseverlage und „Upload-Filter“ weiter umstritten

Im September 2016 hatte die Kommission ihr sog. „Zweites Urheberrechtspaket“ vorgelegt, welches u.a. den Richtlinien-Vorschlag über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) beinhaltet. Ziel ist es, einen besseren Online-Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten zu gewährleisten, Urheberrechtsinhaber weitergehend zu schützen und fair zu vergüten sowie den digitalen Binnenmarkt zu vereinheitlichen.

Der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments stimmte am 19.06.2018 mit knapper Mehrheit für die Annahme des Berichts des nordrhein-westfälischen MdEP und Berichterstatters Axel Voss (EVP/Deutschland). Die Abstimmung im Plenum wird für den 05.07.2018 erwartet. Zurzeit ist noch offen, ob das Plenum dem Ausschuss direkt das Mandat für Trilogverhandlungen erteilen wird, da auch im Plenum viele Gegenstimmen gegen den Bericht erwartet werden. Im Rat wurde bereits am 25.05.2018, u.a. gegen die Stimme Deutschlands, eine allgemeine Ausrichtung erzielt.

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet u.a.:

- Ausnahmen zum Text- und Data-Mining, zum Schutz des Kulturerbes und bei der Nutzung im Bereich von Wissenschaft und Lehre (Art. 4 und 5);
- die Einführung eines **Leistungsschutzrechts für Presseverlage** (Art. 11);
- Regelungen zur **Haftung** (und somit Prüfpflichten) **von Plattformbetreibern** hinsichtlich des Hochladens urheberrechtlich geschützter Inhalte, sog. „Upload-Filter“ (Art. 13);
- die Pflicht ausgewogener Lizenzvereinbarungen bzgl. automatisierter Bildindexierung (Art. 13a).

Insbesondere umstritten sind weiterhin die Art. 11 und 13.

Durch das Leistungsschutzrecht soll die Online-Verwendung von Presseartikeln geschützt werden. Dies bedeutet, dass durch

Art. 11 für die Presseverleger eine faire und angemessene Vergütung für die digitale Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (z.B. News Aggregatoren) erreicht werden soll. Profitieren sollen davon nicht nur Verleger, sondern auch Autoren, die wiederum an den durch die Lizenzverträge generierten Mehreinnahmen beteiligt werden sollen. Laut Ratsbeschluss soll es den Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung des Schutzbereichs freigestellt sein, ob sie hier qualitative oder quantitative Kriterien verwenden. Diese beziehen sich entweder auf die Originalität oder Länge von Textausschnitten (auch „Snippets“ genannt). In jedem Fall aber soll eine reine Verlinkung von Inhalten nicht unter Art. 11 fallen. Der Rat sieht hier eine Schutzfrist von einem, das Parlament von fünf Jahren vor. Die von Deutschland gewünschte Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer Umsatzgrenze von 20 Mio. Euro konnte sich nicht durchsetzen.

In Spanien und Deutschland gibt es bereits ein derartiges Leistungsschutzrecht, wobei dessen Effektivität stark kritisiert wird. Besonders kleine Medien würden benachteiligt werden. Eine Evaluation des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) bzgl. der deutschen Regelung steht noch aus.

Art. 13 bezieht sich auf die Verantwortung sog. „Online Content Sharing Dienste“, also solchen, deren Hauptfunktion die Bereitstellung einer großen Menge an geschützten Inhalten ist. Um die „value gap“ zwischen dem, was die Plattformen an Rechteinhaber zahlen und dem, was sie durch die Bereitstellung dieser Inhalte verdienen, zu schließen, sollen sie künftig dafür Sorge tragen, dass es durch die auf ihren Plattformen hochgeladenen Inhalte nicht zu Urheberrechtsverletzungen kommt. Faktisch würde das regelmäßig die Einrichtung von sog. „Upload-Filtern“ bedeuten, die Inhalte bereits automatisch während des Upload-Vorgangs überprüfen und ggf. blockieren. Kritisiert wird, dass solche Filter u.U. nicht in der Lage wären, bspw. Parodien von urheberrechtsverletzenden Inhalten

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



abzugrenzen. Es bestehe die Gefahr, dass man Kontrollwerkzeuge in die Hände der Internetkonzerne lege, die ggf. zu einer Beschränkung der freien Meinungsäußerung führen könnten. Bisher müssen Plattformbetreiber erst tätig werden, wenn ihnen Verstöße durch Rechteinhaber angezeigt werden.

Weiterführende Informationen:

Richtlinienvorschlag über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593&qid=1530171026104&from=EN>

Rat

<http://www.consilium.europa.eu/media/35373/st09134-en18.pdf>

